



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „AUÄCKER ERWEITERUNG“ VOM 12.09.1971

FÜR DIE GEPLANTE BEBAUUNG GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 12.09.1971, DIE FESTSETZUNGEN DER DECKBLÄTTER 1 - 13 UND DIE NACHSTEHENDEN ÄNDERUNGEN.

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

ÄNDERUNG PUNKT 2.2

ALS HÖCHSTGRENZE A) ERDGESCHOß UND 1 VOLLGESCHOß

DIE TALSEITIGE TRAUFGHÖHE DARF GEMESSEN AB DEM GEWACHSENEN BODEN NICHT MEHR ALS 6,50 M BETRAGEN.

B) BEI EINER GELÄNDENEIGUNG VON MEHR ALS 1,50 M AUF DIE HAUSTIEFE BZW. HAUSLÄNGE IST DER HAUSTYP UNTERGESCHOß + ERDGESCHOß (U+E) ZU WÄHLEN.

DIE TALSEITIGE TRAUFGHÖHE DARF GEMESSEN AB DEM GEWACHSENEN BODEN NICHT MEHR ALS 7,50 M BETRAGEN.

ÄNDERUNG 14.1 MINDESTGRÖßE DER GRUNDSTÜCKE  
BEI GEPLANTEN EINZELGRUNDSTÜCKEN MIND. 450 M<sup>2</sup>

ÄNDERUNG 17.1 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.

DIE TALSEITIGE TRAUFGHÖHE ERGIBT SICH AUS DEM NATÜRLICHEN GELÄNDEVERLAUF. DER FIRST DES GARAGEN- BZW. NEBENGEBÄUDES DARF MAX. 5,50 M ÜBER OK STRAßENNIVEAU LIEGEN. DIE TRAUFGHÖHE DER GARAGEN DARF MAX. 3,00 M ÜBER STRAßENNIVEAU LIEGEN.

ERGÄNZUNG 17.2 STELLPLÄTZE UND GARAGENZUFahrTEN

STELLPLÄTZE UND GARAGENZUFahrTEN DÜRFEN NUR MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN BEFESTIGT WERDEN.



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „AUÄCKER ERWEITERUNG“ VOM 12.09.1971

ÄNDERUNG 18.1 GEBÄUDE ZUR PLANLICHEN FESTSETZUNG ZIFF. 2.2 A UND B

DACHFORM:	SATTELDACH 22° - 30°
DACHDECKUNG:	PFANNEN ROT
DACHGAUPEN:	BEI II UND E+U DACHGAUPEN UNZULÄSSIG BEI E+D UND EINER DACHNEIGUNG VON MIND. 28° SIND DACHGAUPEN ZULÄSSIG, PRO DACHFLÄCHE MAX. 2 GAUPEN, MIND. 3,50 M VOM ORTGANG ENTFERNT. GRÖÖE DER DACHGAUPEN MAX 2,50 M <sup>2</sup> ANSICHTSFLÄCHE ALS GIEBELGAUPE.
KNIESTOCK:	DIE KNIESTOCKHÖHE ERGIBT SICH AUS ZULÄSSIGEN TALSEITIGEN TRAUFGHÖHE.
TRAUFGHÖHE:	BEI II TALSEITIG MAX. 6,50 M AB GEWACHSENEN BODEN. BEI E+U TALSEITIG MAX. 7,50 M AB GEWACHSENEN BODEN.